

## Allgemeine Elterninformation zum Betriebspraktikum

Zur Durchführung des Betriebspraktikums möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben einige Fragen beantworten:

### Muss mein Kind sich schriftlich bewerben?

Ja! Bei vielen Betrieben ist es üblich, dass die Schüler vorher eine schriftliche Bewerbung einreichen. Das Bewerbungsanschreiben wird mit Pädagogen der Schule besprochen. Dies kann u.a. im AWT-Unterricht, in Deutsch oder in der Klassenleiterstunde sein.

### Ist mein Kind weiter unfallversichert?

Ja! Die Schülerinnen und Schüler sind auch während des Praktikums durch die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung geschützt. Sie sind bei dem für die Schule zuständigen Versicherungsträger versichert und nicht bei der für den jeweiligen Praktikumsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Für die Schülerinnen und Schüler ergibt sich aus den versicherungsrechtlichen Regelungen, dass sie

- unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen;
- über jeden Unfall (sei es auf dem Wege zur oder von der Praktikumsstelle oder im Praktikumsbetrieb) unverzüglich die Schule informieren müssen;
- die gleichen Regeln zu beachten haben, wie beim Schulbesuch  
*(also etwa, dass sie den direkten Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstätte wählen und dass sie sich nicht während der Arbeitszeit unerlaubt vom Betriebsgelände entfernen)*

### Werden Schäden bezahlt, die mein Kind verursacht?

Ja – aber nicht in jedem Fall.

Eine Haftpflichtversicherung besteht durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Praktikumsbetriebes, die dann einzutreten hat, wenn der Schaden an dem zu bearbeitenden Auftragsobjekt eingetreten ist. Der Betriebspraktikant ist als mitversicherte Person in den Deckungsschutz dieser Versicherung einbezogen. Der Haftpflichtdeckungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die der geschützten Person übertragenen Aufgaben. Dabei sollten sowohl die praktikumsverantwortlichen Lehrkräfte als auch die Verantwortlichen im Betrieb darauf achten, dass nur solche Tätigkeiten ausgeübt werden, die den Kenntnissen und Fähigkeiten des Praktikanten entsprechen.

Gemäß der Verrechnungsgrundsätze für Schulunfallschäden werden Entschädigungen gewährt für Haftpflichtansprüche, die von Dritten gegen Schüler im Zusammenhang mit dem Praktikum geltend gemacht werden.

Nicht ausgleichsfähig sind Aufwendungen für Haftpflichtschäden,

- die auf dem Weg von und zu der Praktikantentätigkeit verursacht werden,
- die durch Tätigkeiten der Praktikanten in Betrieben außerhalb der festgesetzten schulischen Veranstaltung entstehen,
- die auf einem vorsätzlichen Verhalten oder auf Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss beruhen und
- soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung besteht.

Unter einer "anderweitigen" Haftpflichtversicherung ist zum einen die private Familienhaftpflichtversicherung zu verstehen. Sie kann sich nicht wegen "beruflicher Tätigkeit" bedingungsgemäß auf Leistungsfreiheit berufen, weil das Betriebspraktikum eine schulische Veranstaltung ist und der Schüler nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber steht.

## **Was muss beachtet werden, wenn mein Kind in einem Betrieb arbeitet, in dem z.B. mit Lebensmitteln umgegangen wird?**

Wenn Schülerinnen und Schüler Praktika in Betrieben ableisten, in denen sie z. B. mit offenen Lebensmitteln zu tun haben, müssen sie frei von ansteckenden Krankheiten sein. Das diese Fälle bisher regelnde Bundesseuchengesetz ist aufgehoben, es gilt jetzt das neue **Infektionsschutzgesetz**. Danach müssen die Schülerinnen und Schüler weiterhin vor Antritt einer solchen Praktikumsstelle zum Gesundheitsamt, werden dort jedoch nicht mehr untersucht, sondern in schriftlicher und mündlicher Form "belehrt" und erhalten einen Nachweis über diese Belehrung.

Die Kosten für die Belehrung trägt nach dem Schulgesetz das Gesundheitsamt.

## **Was muss mein Kind nach dem Jugendschutzgesetz beachten?**

Dies ist vom Alter abhängig. Kinder – Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer nicht 15 Jahre alt ist – dürfen nicht beschäftigt werden, außer z.B. im Rahmen eines Betriebspraktikums. Sie dürfen maximal 7 Stunden täglich arbeiten. Die Arbeitszeit von Jugendlichen – Jugendlicher im Sinne des Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist - sollte nicht vor 6 Uhr beginnen – in Bäckereien nicht vor 5 Uhr. Akkordarbeit ist verboten.

Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

- mit Arbeiten, die ihre physische und psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
- mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
- mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwehren können,
- mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
- mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
- mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,
- mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ausgesetzt sind.

Dies gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen unterschritten wird.

Frau Heinrich wird die Praktika betreuen. Sie hat folgende Sprechzeiten in der Schule:

- Mittwochs 12:30 – 14:00
- Donnerstags 12:30 – 14:00

Jona Schule, weiterführende Schule, neues Gebäude, 2 OG, Eckraum Fritz-Reuter-Straße